

festzustellen sein. Durch diese Vermehrung des Personals würde es ermöglicht werden, das lebhaft empfundene Bedürfnis für Ausdehnung der Büreaustunden der Baupolizei zu befriedigen.

Hinsichtlich der beantragten Gleichstellung der beiden Baucommissäre sei hervorzuheben, daß dieselbe erforderlich erscheine, um die nothwendig werdende Eintheilung der Stadt in zwei Bezirke unter zwei selbständig verantwortlichen Beamten durchzuführen.

Was die Höhe des zu beantragenden Gehalts betreffe, so entspreche dieselbe dem bisherigen Gehalt des Baucommissärs und werde zu einem geringeren Satz ein für diese verantwortliche Stellung geeigneter Beamter nicht zu gewinnen und dem Staatsdienste zu erhalten sein.

Der Senat hat den Bericht der Polizeidirection einer eingehenden Prüfung unterzogen und denselben in allen Theilen begründet befunden. Seit der Anstellung des jetzigen Baucommissärs im Jahre 1843 hat eine Vermehrung des Personals der Baupolizei nicht stattgefunden, während der Stadtbezirk und der Umfang der Amtsthätigkeit des Baucommissärs fortwährend sich ausgedehnt haben.

Um die Belastung des Budgets, welche sich zunächst auf ca. M. 7400 belaufen würde, auszugleichen, dürfte auf eine Erhöhung der baupolizeilichen Gebühren bei Gelegenheit der Revision der Bauordnung Bedacht zu nehmen sein. Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1872 betragen die Gebühren für die baupolizeilichen Besichtigungen, Ausfertigungen und Auslagen für jeden Bau ein Permille der Baukosten und haben in den letzten Jahren 3—4000 M. ergeben. Durch den Anschluß des Buntenthorsteinweges und eines Theils des linken Weseruferes wird schon an sich eine Vermehrung der Einnahmen eintreten. Jedoch dürfte auch eine geringe Steigerung des Tarifs bei dem bauenden Publikum kaum einen Anstoß erregen und nicht drückend erscheinen, wenn eine schnellere Erledigung der Bauanträge in Aussicht steht. Eine erhebliche dauernde Mehrbelastung des Budgets würde also vermieden werden, wenn eine Erhöhung des Tarifs genehmigt wird. Letztere ist denn auch bereits in dem Bericht der Baudeputation vom 5. Januar 1872, betreffend Revision der Bauordnung vom 25. Mai 1863 (Verhandlungen pag. 17) gleichzeitig mit der Anstellung eines zweiten Baucommissärs in Anregung gebracht worden.

Der Senat beantragt demgemäß, die Bürgerschaft wolle sich mit der Anstellung eines zweiten Baucommissärs und zweier Bauaufseher und mit Einstellung der erforderlichen Gehalte von resp. M. 4000 und je M. 1700 in das nächstjährige Budget einverstanden erklären.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. September 1875.

1. Ergänzung der Centralquartierdeputation.

An Stelle des verstorbenen Herrn Lauprecht hat die Bürgerschaft Herrn H. Looße zum Mitgliede erwählt.

2. Wahl von Geschwornen.

Zu Mitgliedern der Wahlcommission sind erwählt die Herren: Dr. Carl Barthausen, Dr. Const. Bulle, H. Sanders, J. D. Helmken, C. Traub, J. F. Kaufmann, J. M. Wulstein, J. H. Weyland, C. Schönfelder, D. C. Buhrmann.

Bei dieser Gelegenheit spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß die Nr. 2 und 3 des § 4 der Anlage I der Strasproceßordnung, Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte, dahin geändert werden, daß es in No. 2 heiße „das sechszigste Lebensjahr“ anstatt „das siebenzigste“ und in Nr. 3 anstatt

„für die nächstfolgende zweijährige Wahlperiode“, „für die zwei nächstfolgenden zweijährigen Wahlperioden“, da diese Einschränkungen der Pflichtigkeit zum Geschwornendienst die Bürger entlasten würden, ohne das Interesse der Rechtspflege zu verletzen.

3. Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten.

Die Bürgerschaft ertheilt dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung und auch ihrerseits der Steuerdeputation die sub 2 und 3 S. 376 der Verhandlungen befürworteten Aufräge.

4. Verkauf des Sprützenhauses an der Osterthorstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt den Verkauf des Sprützenhauses zu den von der Deputation vereinbarten Bedingungen.

5. Unkosten des Rathhauses.

Auch die Bürgerschaft genehmigt die Zusammenziehung und gemeinschaftliche Verwendung der drei Posten des Specialbudgets unter V, VI, VIII für Schreibmaterial, Buchbinderarbeit, Druck und Lithographirung.

6. Hanfischer Geschichtsverein.

Die Bürgerschaft bewilligt vom Jahre 1876 an auf fünf Jahre einen jährlichen Beitrag von M. 1200 für den hanfischen Geschichtsverein.

Mittheilung des Senats

vom 10. September 1875.

1. Verkauf des Sprützenhauses an der Osterthorstraße.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. djs. Mts. bei.

2. Revision der Civilstandsordnung.

Die Deputation wegen Revision der Civilstandsordnung hat einen Bericht nebst zwei Gesetzentwürfen, von welchen der eine einige eherechtliche Bestimmungen, der andere eine Aenderung des § 55 der Medicinalordnung vom 18. September 1871 betrifft, eingereicht. Indem der Senat den Bericht nebst Anlagen der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme zugehen läßt, erklärt er sich seinerseits mit den vorgelegten Gesetzentwürfen einverstanden.

Bericht der Deputation wegen Revision der Civilstandsordnung.

Anlage.

Die Deputation erhielt durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom Frühjahr 1872 den Auftrag, theils die Civilstandsordnung vom 30. Mai 1816, theils auch einen Theil des materiellen Eherechts zu revidiren. Bald darauf wurde jedoch der Erlass eines Reichsgesetzes über dieselben Gegenstände angeregt, und in Folge davon blieben die bereits bis zum Abschluß gediehenen Arbeiten der Deputation einstweilen ruhen. Bekanntlich ist nunmehr das betreffende Reichsgesetz erlassen, und durch dasselbe der größte Theil des der Deputation ertheilten Auftrags erledigt. Nur ein kleiner Theil der Gegenstände, welche die Deputation in den Kreis ihrer Berathungen gezogen hatte, ist noch unerledigt geblieben. In Beziehung auf diese legt sie die anliegenden beiden Gesetzentwürfe vor, zu deren einzelnen, unter einander nicht näher zusammenhängenden Bestimmungen sie das Folgende bemerkt.

I. Gesetz, betreffend einige eherechtliche Vorschriften.

Zu § 1.

Das Reichsgesetz bestimmt im § 29, daß volljährige Personen der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung nur bis zum vollendeten vierundzwanzigsten bzw. fünfundzwanzigsten Lebensjahr bedürfen. Ferner bestimmt § 36, daß hinsichtlich